

4311 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Bundesrates

B e r i c h t  
des Ausschusses für öffentliche Wirtschaft und Verkehr

über den Beschluß des Nationalrates vom 9. Juli 1992 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Güterbeförderungsgesetz und das Kraftfahrgesetz 1967 geändert werden

Durch das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich über den Güterverkehr im Transit auf der Schiene und der Straße sind einige Änderungen auch im Güterbeförderungsgesetz und im Kraftfahrgesetz notwendig. Die Anpassungen im Rahmen des Güterbeförderungsgesetzes betreffen vor allem die konkrete Administration und Kontrolle der Ökopunkte sowie auch die notwendigen Sanktionen bei Verstoß gegen das vereinbarte Ökopunktesystem. Mit diesen Maßnahmen soll sichergestellt werden, daß das Ökopunktesystem möglichst lückenlos kontrolliert wird und Verstöße gegen dieses System entsprechend geahndet werden. Im Kraftfahrgesetz ist - wie im Transitvertrag vereinbart - als größte Länge von Kraftwagen mit Anhängern 18,35 m und Sattelkraftfahrzeugen 16,5 m sowie die höchstzulässige Achslast für die Antriebsachse mit 11.500 kg vorgesehen.

Der Ausschuß für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 14. Juli 1992 in Verhandlung genommen und mehrstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für öffentliche Wirtschaft und Verkehr somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 9. Juli 1992 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Güterbeförderungsgesetz und das Kraftfahrgesetz 1967 geändert werden, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1992 07 14

Siegfried H e r m a n n  
Berichterstatter

Johanna S c h i c k e r  
Vorsitzende

23060/0020/5-92